

Bauleitplanung des Marktes Winklarn

- **6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung des Gewerbegebiets „Beim Roten Kreuz“**

Genehmigung und Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Winklarn hat mit Beschluss vom 12.05.2026 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan festgestellt, wozu die Genehmigung nach Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf vom 14.06.2026 durch Genehmigungsfiktion ohne Auflagen als erteilt gilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde auch der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Beim Roten Kreuz“ als Satzung beschlossen.

Die Planfassungen zu den genannten Bauleitplanverfahren sowie die Begründungen und die zusammenfassende Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Zimmer Nr. 28, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Zudem können die Planunterlagen eingesehen werden unter:

<https://www.vg-oberviechtach.de/Markt-Winklarn/Leben-Wohnen-Wirtschaft/Bauleitplanungen>

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Beim Roten Kreuz“ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

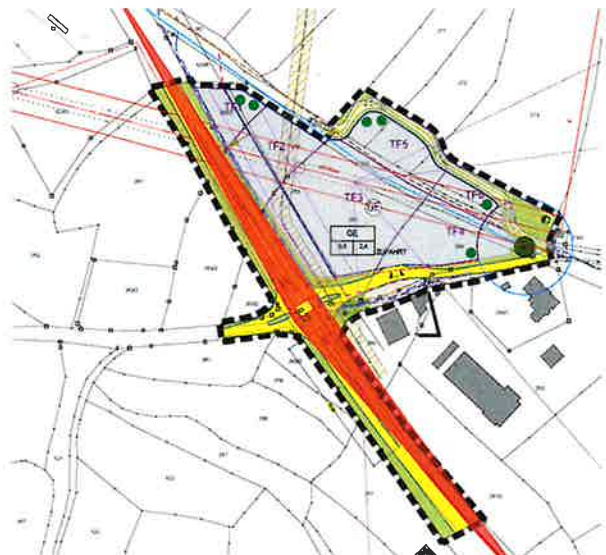
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedermurach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberviechtach, 24.07.2026
Markt Winklarn

Sonja Meier

Sonja Meier
Erste Bürgermeisterin



angeschlagen am: 27.07.2026
abgenommen am: 28.08.2026

Verteiler:

Amtstafeln Winklarn | Muschenried | Haag | Schneeberg | Pondorf | VG Oberviechtach

iKiss,
z. A.